

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 6. —

(Nr. 2150.) Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafenthum Niederlausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingekessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ic. ic.

verordnen, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz, zur Ergänzung des §. 3. der Kreisordnung für die Kur- und Neumark Brandenburg vom 17. August 1825., welche nach dem §. 16. der Verordnung vom 18. November 1826. auch für die sechs landrätthlichen Kreise der Niederlausitz in Anwendung kommt, auf den Antrag Unserer Staatsministerii, was folgt:

§. 1.

Die Kreisstände sind ermächtigt, zu den nachstehenden Zwecken mit der Wirkung, daß die Kreis-Eingekessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

- a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen;
- b) zur Beseitigung eines den Kreis bedrohenden Nothstandes.

§. 2.

Sofern von den Kreisständen die Bestreitung der zu Ausführung derartiger Beschlüsse erforderlichen Kosten aus den Kreis-Kommunalfonds beabsichtigt wird, verwendet es bei den Bestimmungen des mittelst Kabinettsorder vom 16. Juli 1838 bestätigten, von Unserm Staatsministerium aufgestellten Regulative vom 20. Juni nämlichen Jahres über die Verwendung der Kontributions-Ueberschüsse in den Kreisassen, so wie der aus denselben erwachsenen Bestände.

§. 3.

Sollen dagegen die Mittel zu Erreichung der im §. 1. erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreis-Eingekessenen beschafft werden, so bez

Jahrgang 1841. (Nr. 2150.) 8 darf